Bericht erstellt am: 28.06.2024

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 29.02.2024

Name der Organisation: MÄC GEIZ Handelsgesellschaft mbH

Anschrift: Zörbiger Straße 6b, 06188 Landsberg

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	18
B5. Kommunikation der Ergebnisse	20
B6. Änderungen der Risikodisposition	21
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	22
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	22
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	25
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	26
D. Beschwerdeverfahren	27
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	27
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	31
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	33
E. Überprüfung des Risikomanagements	34

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Vanessa Träger -Leitung Qualitätsmanagement & Customer Care sowie Menschenrechtsbeauftragte gemäß §4 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Leitung des Qualitätsmanagements sowie benannte Menschenrechtsbeauftragte informiert die Geschäftsleitung regelmäßig über Themen, die das LkSG betreffen. Dies findet anlassbezogen im Rahmen eines regelmäßigen Jour Fix-Termins statt. Sollte im Zuge der Risikoanalyse für einen Zulieferer ein sehr hohes Risiko oder eine mögliche Verletzung festgestellt werden, wird die Geschäftsführung umgehend informiert und weiteres Vorgehen gemeinsam besprochen. Zudem wird die Geschäftsführung einmal jährlich ausführlich informiert, indem dieser der LkSG-Jahresabschlussbericht vorgestellt wird.

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen	

https://www.mac-geiz.de/lieferkettensorgfaltpflicht

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

• Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzerklärung wurde im Laufe des aktuellen Berichtszeitraums auf Grundlage der durchgeführten Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs abgegeben.

Die Kommunikation erfolgte öffentlich über die firmeneigene Webseite, die jederzeit offen zugänglich ist und von sämtlichen Lieferanten, Dienstleistern, Mitarbeiter*innen, Kunden, etc. eingesehen werden kann.

Auf das Dokument wird ebenso auf unserer Lieferanteninformationsseite verwiesen, die u.a. die AEB (allgemeinen Einkaufsbedingungen), gesetzliche Mindestanforderungen und den Code of Conduct enthält und speziell einsehbar als Link an unsere Lieferanten kommuniziert wurde. Firmenintern wurden alle an der Lieferkette beteiligten Mitarbeiter*innen geschult und die erstellten Dokumente vorgestellt.

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Es handelt sich um die erstmalige Abgabe einer Grundsatzerklärung gemäß \S 6 LkSG, sodass keine Aktualisierungen notwendig sind.

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Geschäftsführung ist für die Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten letztverantwortlich.

Im Zuge der Umsetzung der Strategie sowie für die Überwachung des Risikomanagements wurde die Menschenrechtsbeauftragte von der Geschäftsführung benannt und fungiert als Ansprechpartnerin für alle Rückfragen, die das Thema LkSG betreffen.

Die Mitarbeiter*innen der Qualitätsmanagement- und Rechtsabteilung sind maßgeblich an der Umsetzung des Risiko- und Beschwerdemanagementsystems beteiligt. Diese haben die wesentlich involvierten firmeninternen Abteilungen geschult und agieren als beratende Funktion zu sämtliche Themen, die das LkSG betreffen.

Die Juristin des Unternehmens sowie Mitarbeiter*innen aus der Abteilung Qualitätsmanagement sind für das Beschwerdemanagement verantwortlich. Sie betreuen unabhängig, neutral und vertraulich möglich eingehende Hinweise oder Beschwerden und prüfen diese auf Plausibilität.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Es wurde ein Supplier Code of Conduct erstellt und auf der firmeneigenen Webseite veröffentlicht. Dieser wird ebenso in den Konditionsvereinbarungen sowie den AEB (allgemeine Einkaufsbedingungen) zur Zustimmung des jeweiligen Zulieferers eingebunden.

Im Anschluss an die Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs wurde eine Grundsatzerklärung mit den firmeninternen Wertvorstellungen zur Menschenrechtsstrategie erstellt und ebenfalls veröffentlicht.

Für die unternehmensinterne Sensibilisierung wurden vor allem die primär am Beschaffungsprozess involvierten Abteilungen Einkauf, Einkaufsleitung und die Geschäftsführung entsprechend geschult.

Dabei wurden die erstellten Dokumente sowie die Funktionsweise der IT-gestützten Risikoanalyse, der Umgang mit erkannten Risiken, mögliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen und die Funktionsweise des Online-Meldesystems des Beschwerdemanagements vorgestellt und gemeinsam besprochen.

Bei jeder Lieferanten-Neuanlage ist die Menschenrechtsbeauftragte involviert und prüft den Zulieferer auf Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.

Für die jeweilige Risikoanalyse wird von jedem Zulieferer und weiterer Vertragspartner eine Datengrundlage eingeholt, die eine Einschätzung des Risikos mithilfe des IT-gestützten Softwaretools ermöglicht. Zunächst wird anhand wichtiger Indizes eine abstrakte Risikoanalyse durchgeführt, um die risikoreichsten Zulieferer zu identifizieren. Die Risikoanalyse wird vorrangig durch die Menschenrechtsbeauftragte und die Mitarbeiter*innen der

Qualitätsmanagementabteilung durchgeführt und betreut. Bei einem festgestellten möglichen abstrakten Risiko wird eine konkrete Risikoanalyse des einzelnen Zulieferers angestoßen. Zu diesem Zweck werden detaillierte und spezifische Daten zur Bewertung des Risikos von den jeweiligen Zulieferern eingeholt. Diese können auch durch Vor-Ort-Kontrollen eingeholt oder kontrolliert werden.

Vor allem unsere Lieferanten außerhalb der EU wurden besonders umfangreich auf menschenrechts- und umweltbezogene Themen sensibilisiert. Außerhalb der EU arbeiten wir zentral mit einer Handelsagentur vor Ort zusammen, welche uns bei der Weitergabe und Einhaltung unserer Erwartungen hinsichtlich des Code of Conduct unterstützt und die Einhaltung von menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bei unseren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern sicherstellt. Diese begleitet direkt die Herstellung der Waren und führt Inspektionen vor Ort durch. Mögliche Risiken oder Verstöße werden direkt an uns gemeldet. Die Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen wird durch die zentrale Steuerung direkt vor Ort sicher gestellt.

Die Menschenrechtsbeauftragte hat dabei ein Frage- und Informationsrecht gegenüber allen maßgeblich beteiligten Geschäftsbereichen und übt dieses regelmäßig und anlassbezogen bei einem möglichen Risiko hinsichtlich menschenrechts- oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten aus. Die Menschenrechtsbeauftragte prüft die für die Lieferketten relevanten Sachverhalte anlassbezogen und

holt bei Bedarf externe Unterstützung ein.

Sollte sich das Risiko bestätigen oder eine Verletzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten festgestellt werden, werden von der Menschenrechtsbeauftragten weitere Folgemaßnahmen eingeleitet. Die Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden mit dem Einkauf und der Geschäftsleitung besprochen und final eingeleitet.

Eingehende Beschwerden oder Hinweise werden durch die Rechts- und Qualitätsmanagementabteilung auf Plausibilität geprüft und entsprechend notwendige Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Zur Umsetzung des komplexen Themas wurden die verantwortlichen Personen zunächst in Form von Seminaren und Webinaren geschult. Über Handreichungen, FAQ´s und den Austausch mit anderen betroffenen Firmen wurde ein gewisser Wissensstand erarbeitet. Eine externe Beratung wurde in Form eines Rechtsanwaltes hinzugezogen, der unterstützend bei dem Aufbau und der

Etablierung des Risiko- und Beschwerdemanagementsystems mitwirkte.

Zudem wurde in eine externe Softwarelösung der Firma Osapiens investiert, um eine IT- und KIgestützte Risikoanalyse zu gewährleisten. Sämtliche Mitarbeiter*innen, die im System arbeiten, wurden zu dessen Verwendung hinreichend geschult.

Über das Softwaretool können vor allem die Bereiche Risiko- und Beschwerdemanagement hinreichend abgedeckt werden. Mithilfe der abstrakten Risikoanalyse, die über das Tool anhand wichtiger Indizes durchgeführt wird, kann eine direkte Einordnung eines möglichen Risikos hinsichtlich menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten der Zulieferer erfolgen. Die Erstellung einer konkreten Risikoanalyse sowie die Einleitung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen wird ebenso über das Tool gesteuert. Möglich eingehende Hinweise oder Beschwerden werden automatisch in die Risikoanalyse des jeweiligen Zulieferers einberechnet.

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wird fortlaufend durch ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tool durchgeführt und angepasst. Dabei werden die verwendeten Daten (Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc.) laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung sämtlicher Zulieferer gewährleistet ist. Nach Ermittlung der abstrakten Risiken werden abstraktrisikobehaftete Unternehmen einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die konkrete Risikoanalyse wird auf Basis der dynamischen, abstrakten Analyse vierteljährlich durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Durchführung der Risikoanalyse wird ein Risikomanagement-Tool genutzt. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützen Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Zulieferer und bei entsprechender Kenntnis die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab. In das System werden sämtliche unmittelbaren Zulieferer und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Je nach abstrakter Risikodisposition der Unternehmen werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern ermittelt. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos können sodann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden.

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

• Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum ergab sich keine Notwenigkeit der Durchführung einer anlassbezogenen Risikoanalyse, da kein Anlass aufgrund einer eingehenden Beschwerden oder ein Verdacht durch öffentliche Pressemeldungen entstanden ist.

Zudem wurde im Berichtszeitraum aufgrund des unterjährigen Geschäftsjahresende noch keine vollumfängliche Risikoanalyse für jeden Zulieferer durchgeführt.

Durch den verkürzten Risikozeitraum wurde zunächst der eigene Geschäftsbereich vollumfänglich risikoanalysiert.

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung



• Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebni	isse der	Risiko	ermi	ttlung

• Keine

Welche Risiken wurden im Rahmen	der Risikoanalyse(n) bei	unmittelbaren Zulieferern	ermittelt?

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Mithilfe eines IT-gestützten Softwaretools werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potentiellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

• Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Um welches konkrete Risiko geht es?

Schädliche Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung: Im Zuge der eigenen Risikoanalyse wurde festgestellt, dass intern konkrete Merkmale oder Kriterien, anhand derer relevante Umweltauswirkungen überwacht werden können, nicht direkt festgelegt bzw. prozesstechnisch integriert sind.

Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle: Zudem wurde die Entstehung gefährlicher Abfälle im eigenen Geschäftsbereich im Zuge der ersten Risikoanalyse als umweltkritisch gewertet. Ein Verstoß gegen das Basler Übereinkommen liegt nicht vor.

Wo tritt das Risiko auf?

Deutschland

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

• Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Generell wurden vor allem die Mitarbeiter*innen der Abteilungen Qualitätsmanagement, Recht und Einkauf über die Themen, die das LkSG betreffen, sensibilisiert und geschult. Ihnen wurde der Code of Conduct, die angepassten AEB und die Grundsatzerklärung sowie das externe Softwaretool und damit einhergehend das Risiko- und Beschwerdemanagementsystem vorgestellt.

Schädliche Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung: Intern wird aktuell eine Wesentlichkeitsanalyse in Vorbereitung auf die Umsetzung der CRSD-Richtlinie durchgeführt. Diese betrachtet vor allem umweltbezogene Aspekte. Fehlende Maßnahmen und Prozesse werden in dem Zuge intern detektiert und eine entsprechende Umsetzung angestoßen. Aufgrund des erhöhten Risikoscore, der sich aus der Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs innerhalb des genutzten IT-Softwaretools ergeben hat, wurde in dem System ein sogenannter Fall erstellt. Dieser wurde mit einem Bearbeitungszeitraum von 12 Monaten als noch aktiv umzusetzen eingestellt.

Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle: Aufgrund des erhöhten Risikoscore wurde im Software-Tool ebenso ein sogenannter Fall zur weiteren Überprüfung des Risikos angelegt. Nach Prüfung der internen Prozesse konnte das Risiko herabgesetzt werden, da gefährliche Abfälle ausschließlich als Restbestände nicht verkaufter Handelsware vorliegen. Dies betrifft beispielsweise ans Zentrallager retournierte Ware wie Deodorants, Farblacke oder Reinigungsmittel. Es handelt sich dabei weder um radioaktive Stoffe noch um gefährliche Stoffe, die während eines Herstellungsprozesses entstehen, frei zugänglich vorliegen oder die aktiv freigesetzt werden. Die gefährlichen Stoffe werden direkt fachgerecht entsorgt. Für die Entsorgung arbeiten wir mit einem externen Entsorgungsdienstleister zusammen, der eine sichere und korrekte Entsorgung sicherstellt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Sämtliche Risiken, die im eigenen Geschäftsbereich festgestellt worden oder zukünftig festgestellt werden, werden firmenintern stets als primär priorisiert betrachtet. Die Firma hat maßgeblich den Anspruch im eigenen Geschäftsbereich schnellstmöglich Risiken zu entdecken und zu beheben.

Insbesondere die Einhaltung der Menschenrechte liegt fest verankert in den eigenen Werten der Firma.

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

• Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum wurde aufgrund des unterjährigen Geschäftsjahresende noch keine vollständige Risikoanalyse der Zulieferer durchgeführt. Daher ergab sich keine Notwendigkeit einer Priorisierung.

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

• Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum wurde aufgrund des unterjährigen Geschäftsjahresende noch keine vollständige Risikoanalyse der Zulieferer durchgeführt. Präventionsmaßnahmen sind somit erst nach vollständiger Risikoanalyse individuell zu definieren und umzusetzen.

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

• Bestätigt

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es handelt sich um den ersten Bericht im Sinne des LkSG. Es liegen keine Vergleichsdaten vor, somit ergeben sich keine notwendigen Änderungen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

• Ja, nur im Inland

Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

• Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Geben Sie die Anzahl an

2

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Schädliche Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung: Intern wird aktuell eine Wesentlichkeitsanalyse in Vorbereitung auf die Umsetzung der CRSD-Richtlinie durchgeführt. Diese betrachtet vor allem umweltbezogene Aspekte. Fehlende Maßnahmen und Prozesse werden in dem Zuge intern detektiert und eine entsprechende Umsetzung angestoßen. Aufgrund des erhöhten Risikoscore, der sich aus der Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs innerhalb des genutzten IT-Softwaretools ergeben hat, wurde in dem System ein sogenannter Fall erstellt. Dieser wurde mit einem Bearbeitungszeitraum von 12 Monaten als noch aktiv umzusetzen eingestuft.

Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle: Aufgrund des erhöhten Risikoscore wurde im Software-Tool ebenso ein sogenannter Fall zur weiteren Überprüfung des Risikos angelegt. Nach Prüfung der internen Prozesse konnte das Risiko herabgesetzt werden, da gefährliche Abfälle ausschließlich als Restbestände nicht verkaufter Handelsware vorliegen. Dies betrifft beispielsweise ans Zentrallager retournierte Ware wie Deodorants, Farblacke oder Reinigungsmittel. Es handelt sich dabei weder um radioaktive Stoffe noch um gefährliche Stoffe, die während eines Herstellungsprozesses entstehen, frei zugänglich vorliegen oder die aktiv freigesetzt werden. Die gefährlichen Stoffe werden direkt fachgerecht entsorgt. Für die Entsorgung arbeiten wir mit einem externen Entsorgungsdienstleister zusammen, der eine sichere und korrekte Entsorgung sicherstellt.

Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.

Schädliche Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung: Aktuell ist die Abhilfemaßnahme noch in aktiver Umsetzung. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen und auswertbaren Methoden u.a. zur Einsparung von CO2-Emissionen im eigenen Geschäftsbereich ist in aktiver Definierung und Umsetzung.

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.

Schädliche Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung: Im Zuge der Nachhaltigkeitsberichterstattung und Implementierung der CSRD-Richtlinie wird eine Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt. Firmenintern werden infolgedessen Maßnahmen und Prozesse definiert werden, um ein umweltbewusste Handeln im gesamten Unternehmen zu etablieren.

Die Umsetzung der CSRD-Richtlinie ist firmenintern ein wesentliches Projekt, welches als Folgekonzept für die umweltbezogenen Risiken des LkSG eingestuft wurde.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Schädliche Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung: Für die Umsetzung der CSRD-Richtlinie ist unser Unternehmen ab 2025 berichtspflichtig. Dieser Bericht wird zukünftig jährlich abgegeben, sodass jährlich ein valider Vergleich der relevanten Daten vorgenommen werden kann. Die Überprüfung der Wirksamkeit etablierter Prozesse zur Einsparung von C02-Emissionen kann somit vorgenommen werden.

Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle: Hierbei werden jährlich die Daten des externen Müllentsorgers verglichen. Die jährliche Menge an entstandenen Abfall soll konstant gehalten bzw. möglichst verringert werden.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

• Teilweise

Erläutern Sie.

Schädliche Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung: Die Maßnahmen sind in aktiver Umsetzung, daher konnte noch keine finale Beendigung der Verletzung verzeichnet werden. Aktuell wird im Unternehmen eine Wesentlichkeitsanalyse bis Ende dieses Jahres durchgeführt. Diese ergibt konkrete Werte, in welchen Bereichen CO2-Emissionen aktiv verringert werden müssen. Die Wesentlichkeitsanalyse ergibt eine valide Datengrundlage, die zum jährlichen Vergleich und zur Einschätzung der erfolgreichen Umsetzungen dienen wird. Innerhalb der Firma wurden bereits Maßnahmen, die den Umweltschutz fördern, aktiv umgesetzt. In unseren Filialen, Zentrale und Lager wurde eine energieeinsparende LED-Beleuchtung installiert. Um umweltfreundlichen Strom generieren zu können, nutzen wir für unsere Zentrale installierte Solarpanels. Wir haben wichtige Recyclingprozesse installiert und achten besonders auf Mülltrennung.

Grundlegend wird generell im Unternehmen eine Einsparung von CO2-Emissionen angestrebt und aktiv umgesetzt, beispielsweise durch die aktive Reduktion von Dienstreisen. Aufgrund einer Lagerzusammenführung konnten wir erfolgreich wichtige Prozesse bündeln und effizient

Ersparnisse hinsichtlich CO2-Emmissionen, Energieeinsparung und einer optimalen Auslieferroutenzusammenführung erreichen. Zudem sind wir seit 10 Jahren Mitglied der Umweltallianz Sachsen-Anhalt.

Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle: Für diese interne Verletzung, welche sich aus der Risikoanalyse ergab, konnte durch die Erstellung eines Falls und konkrete Betrachtung der internen Prozesse, das Risiko verringert werden und die Verletzung der umweltbezogenen Pflichten somit abgestellt werden.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt? Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.

Schädliche Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung: Für die durch die Risikoanalyse detektierten internen Risiken hinsichtlich fehlender Maßnahmen für konkrete CO2-Einsparungen und anderer Umweltaspekte, wurde firmenintern erkannt, dass es der Etablierung neuer Prozesse und konkreter Maßnahmen sowie Messmethoden bedarf. Eine möglich notwendige Prozessanpassung ist jedoch als eine mögliche Präventionsmaßnahme definiert.

Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle: Hierbei ergab sich, dass die interne Risikoanalyse nicht ausreichend detailliert sämtliche interne Aspekte betrachtet, die die Pflichten des LkSG betreffen. Nach interner konkretisierter Prüfung konnte das Risiko als risikoarm herabgestuft werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

• Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen oder Hinweise jeglicher Art können von jedem Lieferanten, Dienstleister, Mitarbeiter, Kunden, etc. über das eingerichtete Online-Meldesystem gemeldet werden. Dies erfolgt über eine Verlinkung auf unserer firmeneigenen Webseite, die für jeden offen zugänglich ist und über diese jederzeit in verschiedenen Sprachen ein Hinweis, eine Beschwerde oder eine Beobachtung gemeldet werden kann. Die Meldung kann in Form einer Textnachricht, Sprachnachricht oder Bilddatei erfolgen.

Zudem nutzen wir über das installierte Softwaretool die Funktion eines KI-gesteuerten News-Monitors. Mithilfe dessen überprüfen wir regelmäßig aktuelle Pressemeldungen und Internetartikel, die die Bereiche des LkSG betreffen, über beteiligte Branchen, Herkunftsländer und Zulieferer innerhalb unserer Lieferkette. Somit erhalten wir unabhängig einen Überblick über mögliche Verstöße, die menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten betreffen. Außerhalb der EU arbeiten wir zentral mit einer Handelsagentur vor Ort zusammen, welche uns bei der Weitergabe und Einhaltung unserer Erwartungen hinsichtlich des Code of Conduct unterstützt und die Einhaltung von menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bei unseren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern sicherstellt. Mögliche Risiken oder Verstöße werden direkt an uns gemeldet. Die Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen wird durch die zentrale Steuerung direkt vor Ort sicher gestellt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

• Nein

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

• Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Über das genutzte Softwaretool wurde ein Online-Meldesystem eingerichtet. Auf der firmeneigenen Webseite, die für jeden offen zugänglich ist, kann jederzeit in verschiedenen Sprachen ein Hinweis, eine Beschwerde oder eine Beobachtung gemeldet werden. Die Meldung kann in Form einer Textnachricht, Sprachnachricht oder Bilddatei erfolgen und anonym oder vertraulich eingereicht werden.

Die Rechts- sowie Qualitätsmanagementabteilung nehmen diese Meldungen entgegen und überprüfen diese in vertraulicher Form.

Zudem bietet das Softwaretool die Funktion eines KI-gesteuerten News-Monitors, über welchen aktuelle Pressemeldungen und Internetartikel zu den jeweiligen Branchen, Herkunftsländern und Geschäftspartnern, die die Bereiche des LkSG betreffen, zur Prüfung angezeigt werden.

Die internen Mitarbeiter*innen wurden entsprechend der absoluten Vertraulichkeit sensibilisiert.

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung war jederzeit öffentlich über die firmeneigene Geschäftswebseite zugänglich.

https://www.mac-geiz.de/lieferkettensorgfaltpflicht

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Der öffentlich zugängige Link auf der firmeneigenen Geschäftswebseite ist jederzeit erreichbar. Hinweise, Beobachtungen oder Beschwerden können zu jeder Uhrzeit, an jedem Wochentag gemeldet werden.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Über die im Online-Meldesystem verlinkte Verfahrens- sowie Datenschutzverordnung wird der Hinweisgeber detailliert informiert. Die in der Datenschutzverordnung angegebene MailAdresse zur firmeninternen Datenschutzbeauftragten kann ebenso jederzeit außerhalb des Meldesystems kontaktiert werden.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Die einzelnen Schritte, die der Hinweisgebende zur Abgabe einer anonymen oder vertraulichen Beschwerde ausführen muss, werden innerhalb des Meldesystems detailliert erklärt.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Meldung kann in Form einer Textnachricht, Sprachnachricht oder Bilddatei erfolgen. Das Online-Meldesystem wird dabei in verschiedenen Sprachen angeboten.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Das Online-Meldesystem ist über einen öffentlich zugängigen Link auf der firmeneigenen Geschäftswebseite jederzeit erreichbar.

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

Die Verfahrensordnung war ebenso jederzeit öffentlich über die firmeneigene Geschäftswebseite zugänglich.

https://www.mac-geiz.de/lieferkettensorgfaltpflicht

 $https://prod.osapiens.cloud/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html \#/public/hub/mth/MAEC_GEIZ/complaint/new$

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Stefanie Zibis - Juristin

Celine Schulz - Mitarbeiterin Qualitätsmanagement; staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

• Bestätigt

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

• Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Rahmen des bereitgestellten Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen oder andere persönlichen Daten der Beschwerdeführenden gespeichert. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, wird der Hinweisgeber darauf hingewiesen, dass er keine Angaben machen muss, die eine Identifizierung seiner Person ermöglichen könnte. Die Hinweiseingabe ist in jedem Fall vertraulich. Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur sie haben Zugriff auf die Beschwerde und den Kommunikationskanal mit der hinweisgebenden Person. Die Prüfung der Beschwerden erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Personen. Bei der Bearbeitung eines Hinweises wird die hinweisgebende Person nur dann nach ihrer Identität gefragt, wenn dies notwendig und unausweichlich zur Sachverhaltsermittlung ist. Die Offenbarung der Identität obliegt zu jedem Zeitpunkt allein der Entscheidung der hinweisgebenden Person.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Hinweisgebende können die Beschwerde vertraulich sowie vollständig anonym einreichen. Die anonyme Weiterverfolgung und nachfolgende Kommunikation zum eingereichten Hinweis kann über eine personenunabhängige Anmeldung per System sichergestellt werden.

Die Kommunikation findet ausschließlich über das Softwaretool statt, bei dem klare Rollenberechtigungen zur Ansicht in das Beschwerdemanagement definiert sind. Nicht befugten Personen erhalten somit keine Einsicht in diese Daten.

Die verantwortlichen Mitarbeiter*innen wurden entsprechend zum Schutz der Anonymität sensibilisiert und geschult. Die firmeninterne Datenschutzbeauftragte hat den Prozess der Etablierung eines Beschwerdemanagementsystems begleitet und wird diesen kontinuierlich überwachen.

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

• Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

• Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Schädliche Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung: Aufgrund des erhöhten Risikos, welches sich aus der Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs ergab, konnte ein interner Mangel an konkreten Auswertungsmaßnahmen hinsichtlich Themen, die den Umweltschutz innerhalb der Firma betreffen, festgestellt werden. Da sämtliche, sich möglicherweise ergebenden Risiken innerhalb des Geschäftsbereichs als primär zu priorisieren eingestuft werden, erweist sich die durchgeführte Risikoanalyse als angemessen. Der Missstand wurde direkt intern an die Geschäftsführung kommuniziert und ein Beheben der Maßnahmen angestrebt.

Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle: Die Überprüfung der Risikoanalyse ergab ein geringfügiges Risiko, welches nach Erstellung und Prüfung eines Falls herabgesetzt werden konnte. Hieraus lässt sich ein weiterführendes Betrachten der jeweiligen Risikoanalyse ableiten, welches vor allem bei der Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs sowie bei höheren Risiken angewandt werden sollte, um das tatsächliche Risiko möglichst genau zu identifizieren.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ressourcen und Expertise: Um die Sensibilität innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs zu stärken, werden regelmäßig Schulungen zu dem Thema besucht und durchgeführt. In Zusammenarbeit mit externen Beratern und Rechtsanwälten haben wir uns zum gesamten Risiko- und Beschwerdemanagement beraten lassen. Zudem wurde dafür in ein externes IT-Softwaretool investiert, um sowohl die Risikoanalyse als auch das Beschwerdemanagement bestmöglich darstellen und abdecken zu können.

Präventionsmaßnahmen: Wir haben unsere Wertvorstellungen innerhalb der Lieferkette mittels Code of Conduct an unsere Lieferanten deutlich kommuniziert. Dieser wird öffentlich jedem zur Verfügung gestellt und wurde teilweise auch in unsere AEB übernommen, die Grundlage für jegliche Zusammenarbeit mit Zulieferern darstellen. Die Geschäftsführung hat die firmeninternen Wertvorstellungen mittels Grundsatzerklärung ebenso öffentlich kommuniziert.

Abhilfemaßnahmen: Sollte sich ein konkreter Verdacht eines Verstoßes jeglicher Art ergeben, werden in Absprache mit den jeweils involvierten Abteilungen zunächst Gespräche zur Sensibilisierung mit den Zulieferern oder Dienstleistern geführt. Sollte der Missstand oder der Verstoß nicht abgestellt werden können, ergeben sich gemäß des internen Risikomanagements weiterführende Maßnahmen, wie Schulungen, Durchführung von Audits oder im letztmöglichen Fall die Einschränkung oder Beendigung der Zusammenarbeit.

Beschwerdeverfahren: Die Anonymität wird durch die Verwendung des Softwaretools beim Eingang der Meldung sichergestellt. Zudem wurden die für das Beschwerdemanagement

verantwortlichen Mitarbeiter*innen geschult. Die interne Datenschutzbeauftragte war zu jedem Zeitpunkt der Prozesserstellung involviert und wird kontinuierlich unterstützend das Beschwerdemanagementsystem begleiten. Unsere Lieferanten, besonders mit Sitz außerhalb der EU, wurden hinsichtlich Datenschutz und Anonymitätswahrung sensibilisiert.